

Vereinbarung zur Durchführung von Supportaufgaben via Fernwartung

zwischen

- im Folgenden **Auftraggeber** genannt -

und

TachoEASY GmbH
Viktor-Kaplan-Allee 12
7023 Pöttelsdorf
Österreich

- im Folgenden **Auftragnehmer** genannt -

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber werden im Folgenden gemeinsam als „**die Vertragsparteien**“ bezeichnet oder einzeln auch als „**die Vertragspartei**“.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Auftragnehmer führt Fernwartungsarbeiten im Auftrag des Auftraggebers durch.

Die Fernwartung erfolgt auf den PC- und Serversysteme des Auftraggebers ausschließlich für Softwareprodukte des Auftragnehmers unter Nutzung der Fernwartungssoftware TeamViewer (<https://www.teamviewer.com/de/>) und auf Anforderung des Auftraggebers.

Folgende Daten insbesondere personenbezogenen Daten können im Rahmen von Fernwartungsarbeiten den Auftragnehmer zur Kenntnis gelangen: (Vom Auftraggeber zu benennen - z.B. Fahrer und Benutzerdaten)

§ 2 Verfahrensregelungen

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen im Rahmen der Fernwartung sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Fernwartung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen bleibt der Auftraggeber verantwortlich. Personenbezogene Daten, die zur Erfüllung dieses Vertrags weitergegeben werden, dürfen nur verwendet werden, soweit dies für die Zwecke der Fernwartung erforderlich ist.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, Anweisungen über Art, Umfang und Ablauf der Fernwartung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Der Auftraggeber überwacht die Fernwartung. Alle Zugriffe, die im Rahmen der Fernwartung in Systemen des Auftraggebers erfolgen, werden protokolliert. Die Protokollierung muss revisionssicher sein und darf vom Auftragnehmer nicht abgeschaltet werden.

(4) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer sofort, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Fernwartung festgestellt werden, insbesondere die, die einen Zugriff durch Unbefugte ermöglichen können.

(5) Der Auftraggeber unterbricht einen unbefugten Zugriff und überprüft, von wem der unbefugte Zugriff ausging und ob die technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichen, um zukünftig einen unbefugten Zugriff zu verhindern; gegebenenfalls weist er weitere technische und organisatorische Maßnahmen an.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers geheim zu halten und in keinem Fall Dritten zu offenbaren.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer handelt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers. Er darf personenbezogene Daten nur entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 2 dieses Vertrages verwenden. Es werden keine Kopien oder Duplikate ohne Wissen des Auftraggebers erstellt. Soweit möglich, erfolgt die Fernwartung am Bildschirm ohne gleichzeitige Speicherung.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers geheim zu halten und in keinem Fall Dritten zu offenbaren.

(3) Der Auftragnehmer erkennt an, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, der technischen und organisatorischen Maßnahmen und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten.

(4) Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogener Daten findet ausschließlich im Gebiet der europäischen Union statt.

(5) Beim Auftragnehmer ist als Beauftragter für den Datenschutz

Werner Dikowitsch, TachoEasy GmbH, Abteilung Einkauf und Logistik

bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(6) Entscheidungen zur Organisation und Durchführung der Fernwartung, insbesondere sicherheitsrelevante Entscheidungen, sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

(7) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, sobald eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Durchführung der betroffenen Weisung kann durch den Auftragnehmer solange ausgesetzt werden, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

(8) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zugelassen.

(9) Der Auftragnehmer sichert die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt werden.

(10) Vor Beginn der Fernwartung identifiziert sich der zuständige Mitarbeiter des Auftragnehmers.

(11) Der Auftragnehmer kündigt den Beginn der Fernwartung telefonisch an, um dem Auftraggeber, ggf. durch Beauftragte, die Möglichkeit zu geben, die Maßnahmen der Fernwartung zu verfolgen. Ein Fernwartungszugriff ohne Wissen des Auftraggebers ist nicht zulässig. Dies soll, sofern möglich, durch technische Maßnahmen sichergestellt sein.

(12) Der Auftragnehmer erkennt an, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Fernwartung zu unterbrechen, insbesondere wenn er den Eindruck gewinnt, dass unbefugt auf Dateien zugegriffen wird. Die Unterbrechung kann insbesondere erfolgen, wenn eine Fernwartung mit nicht vereinbarten Hard- und Softwarekomponenten festgestellt wird.

(13) Notwendige Datenübertragungen zu Zwecken der Fernwartung müssen verschlüsselt in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck und dem Stand der Technik gemäß erfolgen.

(14) Datenträger, die für den Auftraggeber genutzt werden oder von ihm stammen, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang werden dokumentiert.

(15) Wurden personenbezogene Daten des Auftraggebers während der Fernwartung oder der dabei erforderlichen Tests kopiert, so sind diese nach Abschluss der konkreten Fernwartungsmaßnahme unverzüglich in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu löschen oder dem Auftraggeber zu übergeben. In den Besitz des Auftragnehmers gelangte Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, werden ebenfalls ausgehändigt. Ausgenommen sind Daten, die zur Dokumentationskontrolle und für Revisionsmaßnahmen der Fernwartung benötigt werden.

§ 5 Datengeheimnis

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Datengeheimnis gemäß der gültigen Datenschutzverordnungen zu wahren.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten wie sie dem Auftraggeber obliegen.

(3) Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und verpflichtet sich, die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut zu machen.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Fernwartung in sensiblen Bereichen, beispielsweise bei personenbezogenen Daten, nur durch qualifizierte Mitarbeiter durchführen zu lassen.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Für die auftragsgemäße Bearbeitung personenbezogener Daten nutzt der Auftragnehmer ausschließlich eigene PC Systeme in Sicherheitsbereichen.

(2) Um die Übertragung der Daten abzusichern und unbefugte Zugriffe auf die Systeme des Auftraggebers im Rahmen der Fernwartung zu verhindern, legt der Auftraggeber folgende technische und organisatorische Maßnahmen für beide Seiten bindend fest:

- Zutrittskontrolle ...
- Zugangskontrolle ...
- Zugriffskontrolle ...
- Weitergabekontrolle ...
- Eingabekontrolle ...
- Auftragskontrolle ...
- Verfügbarkeitskontrolle ...
- Zwecktrennung ...

(3) Der Auftragnehmer gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen und beachtet die Grundsätze ordnungsmäßiger Datenverarbeitung.

(4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können während des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Für wesentliche Änderungen ist eine schriftliche Vereinbarung notwendig.

(5) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers, des Unterauftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit.

§ 7 Vertragsdauer

(1) Die Vereinbarung

- beginnt und endet mit einem gültigen Wartungsvertrag oder

- beginnt und endet mit Einzelauftragserledigung durch den Auftraggeber.

(2) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers vorliegt, der Auftragnehmer oder der Unterauftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will.

§ 8 Vergütung

Die Vergütung ist über einen Wartungsvertrag gedeckt.

Bei Aufträge für Auftraggeber ohne gültigem Wartungsvertrag erfolgt die Abrechnung auf Basis eines Zeitnachweises.

§ 9 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter beziehungsweise die von ihm ggf. beauftragten Unterbeauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft und vorsätzlich verursachen.

(2) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach der DSGVO oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber den Betroffenen verantwortlich.

§ 10 Sonstiges

(1) Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber zur Sicherung die Datenträger zurück, auf denen sich Dateien befinden, die personenbezogene Daten des Auftraggebers enthalten. Diese Datenträger sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Sollten Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer oder beim Unterauftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Begebenheiten gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer oder der Unterauftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

(3) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

§ 11 Wirksamkeit der Vereinbarung

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Unterschriften

_____, am _____

Pöttelsdorf, am _____

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:



.....
[Name samt Funktion]

.....
Gerhard Mairhofer, Geschäftsführer